

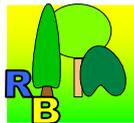
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Bebauungsplan "Oststraße"

**Aufstellung im vereinfachten Verfahren
nach § 13b BauGB**

**Landschaftspflegerische Einschätzung und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

April 2021



Verfasser:
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch

Breitestraße 25
57250 Netphen

Inhalt:

1. Anlaß und Zielsetzung	3
2. Landschaftspflegerische Einschätzung	4
3. Untersuchungsmethodik	5
4. Auflistung der planungsrelevanten Arten	7
5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	13
6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	21
7. Zusammenfassung	22

Anhang: Auswertung der Arten in Messtischblatt 5112 aus ARTeFAKT (www.artefakt.rlp.de)

1. Anlass und Zielsetzung

Die Realisierung des Bebauungsplanes „Oststraße“ in der Gemarkung Birken-Honigsessen, Flur 8, 10 und 17 umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5112 Morsbach. Laut der Web-Auskunft der ARTeFAKT (www.artefakt.rlp.de) sind darin 177 dort vorkommende Arten aufgelistet, und zwar 13 wildlebende Säugetierarten, 94 Vogelarten, 13 Amphibien- und Reptilienarten, 29 Insektenarten, 9 Fisch- und Weichtierarten sowie 17 Pflanzenarten. Darin sind nach EU-Umweltrecht 35 streng geschützte, planungsrelevante Arten enthalten, darunter acht Fledermausarten, die Haselmaus, die Wildkatze, der Luchs, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie 23 Vogelarten.

Sofern die vorgenannten, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5112 (Blatt Morsbach) daraufhin überprüft, inwieweit sie von

diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können.

2. Landschaftspflegerische Einschätzung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oststraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Dieses Verfahren ist anwendbar, weil das ca. 2,9 ha umfassende Plangebiet unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzt, eine anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland in Birken-Honigsessen besteht und mit der überbaubaren Fläche weniger als 10.000 m² dauerhaft versiegelt werden. Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer raumsparenden Erschließung von der westlich gelegenen kommunalen Straße „Schneebuschstraße“ werden von den etwa 24.000 m² umfassenden Wohnbauflächen des Plangebiets lediglich bis zu 9600 m² durch Wohngebäude auf privaten Bauplätzen versiegelt, so dass der o. a. Grenzwert unterschritten wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst bis auf das teilweise als Freizeitgrundstück genutzte Flurstück 32/12 vorwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen (Wiesen/Mähweide) mit einer mäßig artenreichen Gras-Kraut-Schicht, die bereits Anfang Juni 2020 vollständig gemäht worden ist. Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sind hier nicht nachgewiesen, daher ist hier nicht mit Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulingen zu rechnen.

Die Begehungen des Plangebiets im Juni und Oktober 2020 zeigten auf den meisten Grünlandflächen – sofern erkennbar – eine geringe bis mäßige Artenvielfalt an Gräsern und Kräutern. Nach der Mahd im Frühsommer wurde das Gelände in der zweiten Sommerhälfte bis in den Herbst hinein beweidet, die Elektrozäune waren im Oktober noch nicht vollständig entfernt. Hinweise auf Wiesen- und Heckenbrüter sowie diese Tiere selbst wurden nicht vorgefunden. Das Plangebiet besitzt bis auf eine knapp 500 m² umfassende, überwiegend mit Koniferen und Ziergehölzen bepflanzte und als Freizeitgrundstück genutzte Teilfläche auf Flurstück 32/12 einen ausgeräumten Charakter. Die Wege am westlichen Rand werden häufig von Erholungssuchenden, häufig auch mit Hunden, aufgesucht, so

dass diese Bereiche häufigen Störungen unterliegen, die ein erfolgreiches Brutgeschäft der genannten Artengruppen verhindern. Auch durch die westlich angrenzende, bestehende Bebauung der Oststraße und der Schneebuschstraße ist das gesamte Plangebiet bereits häufigen und wiederholten Störungen ausgesetzt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13b BauGB ist für diese Inanspruchnahme unmittelbar an bestehende Bebauung angrenzender Flächen keine Bilanzierung bzw. keine ökologische Kompensation erforderlich.

3. Untersuchungsmethodik

Laut Auswertung über das Portal ARTeFAKT.rlp.de werden auf dem MTB 5112 aktuell 177 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Darin enthalten sind sowohl die nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten als auch die nach europäischem Recht (i.d.R. auf der Grundlage der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97) streng geschützten Arten. Aufgrund dieses enormen Umfangs ist klar ersichtlich, dass eine lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der auch bei vereinfachten Verfahren der Bauleitplanung zu beachtenden Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Rheinland-Pfalz werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die landesweit zu berücksichtigenden, planungsrelevanten Arten umfassen mehr als 250 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien

enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um sie zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen fließen als entsprechende Auflagen in die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens mit ein.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen bzw. die aktuelle Nutzung der betroffenen Flächen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine genaue Betrachtung des betroffenen Bereiches im Plangebiet, um potenzielle Quartiere wie z. B. extensiv bewirtschaftetes, störungsarmes Grünland sowie Brutstätten in Gebüsch und Bäumen oder auch in Hausgärten anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von

vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Bereich des Bebauungsplanes „Oststraße“ auf zwei Begehungen des Geländes Anfang Mai und Ende Oktober 2020, um aus den dort vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen bzw. diese Arten zu sichten oder revieranzeigende Rufe zu identifizieren. Im Frühsommer 2021 sind weitere Untersuchungen vorgesehen, um das Artenspektrum des Grünlands vor der Mahd auf etwaige Tatbestände einer Schutzwürdigkeit nach § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz zu kontrollieren. Außerdem wird eine bisher nicht erfolgte Untersuchung der hier lebenden Fledermausfauna erfolgen. Es wird erwartet, dass diese Tiere sich bei ihrer Nahrungssuche an den westlich angrenzenden Gartengrundstücken, besonders aber an dem dort befindlichen Waldrand orientieren.

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten im Sinne des EU-Rechts kommen auf der untersuchten Fläche nicht vor. Auch Arten der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz wurden bisher nicht festgestellt. Die Artenzusammensetzung des Grünlands stellt sich aufgrund der intensiven Nutzung und wahrscheinlich regelmäßig mineralischen Düngung der Flurstücke tendenziell eher artenarm mit einem relativ geringen Anteil an blühenden Kräutern dar. Die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 15 (1) Nr. 3 LPflG RhPf Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich mit einer Mindestgröße von 500 m² und dem Artenspektrum des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Arrhenaterion) sind daher nach ersten Erkenntnissen nicht erfüllt, dieser Sachverhalt wird jedoch im Frühsommer 2021 nochmals überprüft (s. o.).

Westlich grenzen Wohngebäude auf unterschiedlich großen Gartengrundstücken an das Plangebiet an, südwestlich befindet sich ein Laubmischwald mit Eichen, Roteichen, Birken, Vogelkirschen und einzelnen Fichten. Südlich liegt ein Kartoffelacker. Nach Osten hin bis zum dort befindlichen Anwesen Oberkölzen erstreckt sich weiteres, intensiv genutztes Grünland. Die Zuwegung zu diesem Anwesen an der nördlichen Plangebietsgrenze ist von Laubgehölzen unterschiedlichen Alters gesäumt.

Aufgrund dieser Beschaffenheit und Lage ist das Plangebiet unterschiedlichen Störungen ausgesetzt. Zum einen gehen diese von der westlich angrenzenden Wohnbebauung aus, zum anderen von dem landwirtschaftlichen Betrieb im Osten sowie von Erholungssuchenden, die häufig den im Westen angrenzenden Wirtschaftsweg frequentieren. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Störungen sind im Plangebiet allenfalls einige an Störungen angepasste Ubiquisten wie Amseln, Meisen und Rotkehlchen usw. brütend vorhanden. Als Nahrungshabitat sind die Gehölzbestände auf dem Freizeitgrundstück ohne wesentliche Bedeutung für die Vogelwelt, hierfür sind die unterschiedlich strukturierten Waldbestände in Richtung Wissen weitaus besser geeignet. Sie bleiben durchweg erhalten.

Abgesehen von erster, überschlägiger Erfassung der Biotoptypen im Frühsommer und Herbst 2020 sind weitere, insbesondere detaillierte floristische und faunistische Erhebungen im untersuchten Raum bislang nicht erfolgt. In dem beschriebenen Gebiet ist ein faunistisches Artenspektrum zu erwarten, wie es in vergleichbaren ortsnahen Freiflächen auf den Höhenlagen nördlich der Sieg verbreitet vorkommt. Hier befinden sich allenfalls verbreitete Arten wie Amsel, Buchfinken, Kohl- und Blaumeise, Zilpzalp, Kleiber, Haussperling, Rotkehlchen, Bachstelze und Hausrotschwanz.

Die Strukturen des Plangebiets lassen allenfalls an dessen östlichen Rändern ein Artenspektrum aus gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermausarten erwarten, die hier auf Nahrungssuche gehen. In den wenigen, noch eher jungen Gehölzbeständen außerhalb des Plangebiets sowie in den Gehölzen des Freizeitgrundstücks fehlen Höhlenbildungen, die für weitere Arten Lebensräume

darstellen. Im übrigen sind, wie bereits erwähnt, häufige Vogelarten der Gärten, Feldgehölze und Waldränder erwarten. Wiesenbrüter könnten hier zwar grundsätzlich vorkommen, sind aber aufgrund der intensiven Nutzung des Geländes und den von der nahen Ortslage ausgehenden Störungen einschließlich der Erholungssuchenden auf dem benachbarten Weg eher nicht zu erwarten. In der westlich angrenzenden Bebauung wurden keine Hinweise auf Schwalbenarten oder Mauersegler festgestellt. Auch Niststätten von Tag- und Nachtgreifvögeln sind nicht erkennbar, allerdings bieten offene Grünlandflächen gut geeignete Jagdmöglichkeiten insbesondere für Taggreifvögel. Reptilien und Amphibien finden im eigentlichen Plangebiet aufgrund der gewässerfernen, strukturarmen Lage keine geeigneten Lebensräume vor.

Daher ist aktuell nicht mit dauerhaften Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum zu rechnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise Vorkommen solcher Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich **möglicher Vorkommen** planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblattes 5112/Morsbach (Quelle: ARTeFAKT.rlp.de) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der eingeschränkten Datenbasis lediglich auf potenziell mögliche Vorkommen, die in den vorgefundenen Strukturen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 63 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise in dem Plangebiet haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden

Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen zunächst ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut folgender Aufstellung voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5112

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL- D	FFH/VSR	Schutz
Accipiter gentilis	Habicht				§§§
Accipiter nisus	Sperber				§§§
Aegolius funereus	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		§
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Asio otus	Waldohreule				§§§
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§
Charadrius dubius	Flussregenpiefer	3		Art.4(2): Rast	§§
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V/3 w		§

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Dryobates minor	Kleinspecht		V		§
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§§
Passer montanus	Feldsperling	3	V		§
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Picus viridis	Grünspecht				§§
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfroschkomplex			V	§
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§
Salmo salar	Lachs	1	1	II, V	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Art.4(2): VSG	§
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§

RL-RP: Einstufung der Arten in der Roten Liste Rheinland-Pfalz

RL-D: Einstufung der Arten in der Roten Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

D Daten unzureichend

FFH bzw. VSR: Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Schutz: Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14: besonders geschützt (§), streng geschützt (§§) bzw. streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 (§§§)

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Das zu bewertende Plangebiet grenzt im Westen an bestehende Bebauung an und weist bis auf das mäßig strukturierten Freizeitgrundstück auf Teilen des Flurstücks 22/12 keine weiteren, insbesondere für Singvögel und weitere Artengruppen gut geeignete Lebensräume auf. Nach Osten und Süden erstrecken sich Grünland- und Ackerflächen. Die Vernetzungen der Fläche sind mäßig ausgeprägt, lediglich entlang des westlich angrenzenden Gehölzbestands sind möglicherweise Migrationskorridore einiger Arten zu erwarten. Etwa 150 m nordwestlich verläuft die K 71 durch die Ortslage von Birken-Honigsessen in Richtung Wissen, diese Straße ist für die naturräumlichen Verhältnisse des Plangebiets jedoch irrelevant.

Allgemein sind die Lebensbedingungen für zahlreiche störungsempfindliche Tierarten aus verschiedenen, bereits aufgeführten Gründen generell als ungünstig zu beurteilen. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ (07-LSG-7132-013), welches jedoch auch die Ortslage vollständig umfasst. National bedeutsame Schutzgebiete (NSG) liegen 4 km östlich (NSG 7132-003 „Graureiherkolonie“. Nach EU-Recht festgesetzte Schutzgebiete befinden sich ca. 1 km südwestlich des Plangebiets (DE-5212-302, Sieg), außerdem ca. 3 km südöstlich des Plangebiets (DE-5312-401, Westerwald).

Um die Ansprüche der hier lebenden sowie potenziell vorkommenden Boden- und Heckenbrüter zu berücksichtigen, wird vorgesehen, pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens einen hochstämmigen Obstbaum regionaltypischer Sorten (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, usw.) oder alternativ einen hochstämmigen Laubbaum II. Ordnung heimischer Arten zu pflanzen. Außerdem wird die Anlage von Schottergärten nicht gestattet, vielmehr sollen mindestens 40 % der Grundstücksflächen gärtnerisch angelegt werden als Zier- und Nutzgarten, Hecken und Gebüschgruppen aus heimischen Laubgehölzen. In diesen Strukturen werden zumindest diejenigen Arten, die bereits heute an den Lebensraum unmittelbar am östlichen Ortsrand von Birken-Honigsessen angepasst sind, weiterhin geeignete Habitate vorfinden und ihre Populationen stabilisieren oder vergrößern.

Die folgenden 39 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5112 sind im untersuchten und von Veränderungen betroffenen Gelände **nicht zu erwarten**, da hier

grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind. Dabei handelt es sich vor allem um gewässer- und waldbezogene Vogelarten, Säugetiere einschließlich waldbewohnender Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Fische.

<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht

Phonicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Rallus aquaticus	Wasserralle
Rana kl. esculenta	Grümfroschkomplex
Rana temporaria	Grasfrosch
Salmo salar	Lachs
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Tetrastes bonasia	Haselhuhn
Triturus cristatus	Kamm-Molch

Für die folgenden 24 Arten sind zumindest Teile des untersuchten Geländes zeitweise als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat geeignet. Grundsätzlich können einige von ihnen dort auch potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate besitzen, da Grünland vorhanden sind. Diese Arten sind **fett** hervorgehoben und werden in den weiteren Ausführungen näher betrachtet.

Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Aegolius funereus	Raufußkauz
Alauda arvensis	Feldlerche
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Asio otus	Waldohreule
Buteo buteo	Mäusebussard
Cuculus canorus	Kuckuck
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Passer montanus	Feldsperling

Pernis apivorus	Wespenbussard
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Streptopelia turtur	Turteltaube
Strix aluco	Waldkauz
Tyto alba	Schleiereule
Vanellus vanellus	Kiebitz

Bei diesen Arten handelt es sich um die im Messtischblatt 5112 aufgelistete sowie um die meisten Tag- und Nachtgreifvögel, und einige Singvögel (Boden- und Heckenbrüter). Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet. Diese Beschreibung erfolgt zunächst nach Artengruppen zusammengefasst. Sofern potenzielle Bruthabitate und sonstige essentielle Lebensräume betroffen sein können, erfolgt eine „Art-für-Art“-Betrachtung.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Sofern diese Auswirkungen schwerwiegend sind, müssen sie durch geeignete Festlegungen entweder vermieden oder auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht. Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet.

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
---------------------------	-----------------

Bei der vorstehend genannten Fledermausart handelt es sich um eine gebäudebewohnende Art, die häufig über Freiflächen, gerne auch entlang von linienförmigen Strukturen wie Waldrändern, Hecken und wegebegleitenden Gehölzstreifen nach Beute sucht. Ob und in welcher Abundanz diese Tiere oder auch weitere Fledermausarten hier vorhanden sind, wird im Frühsommer 2021 noch genauer untersucht. Sie werden zwar Teile ihrer Jagdhabitate verlieren, diese Auswirkungen sind jedoch als gering einzustufen. Die Jagdhabitate auf den benachbarten, bereits bebauten Grundstücken sowie entlang des westlich

angrenzenden Waldrands bleiben vollständig erhalten. Nach erfolgter Bebauung werden die neuen, gebietsintern durchgrünten Gartenflächen als zusätzliche Jagdhabitats zur Verfügung stehen. Es werden keine Strukturen betroffen, die als Wochenstuben, Schlaf- und Ruhebereiche oder Überwinterungsquartiere dienen. Damit werden für die hier zu erwartenden Zwergfledermäuse **keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen** entstehen.

Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Buteo buteo	Mäusebussard
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pernis aviporus	Wespenbussard

Während der Begehungen in 2020 wurden keine Taggreifvögel beobachtet, was allerdings nicht bedeutet, dass sie hier grundsätzlich nicht vorkommen. Die umgebende, weite Feldflur der Gemarkung von Birken-Honigsessen bleibt jedoch so umfänglich erhalten, dass beutesuchende Taggreifvögel hier weiterhin auf Nahrungssuche gehen werden. Die Bruthabitate dieser Tiere liegen mit Ausnahme des Turmfalken, der auf hohen Gebäuden nistet, auf hohen Bäumen, oft in ruhigen Waldflächen. Brutstandorte des Turmfalken sind im Plangebiet ebenso wenig vorhanden wie solche der anderen Arten, auch nicht in den in weiterer Entfernung nördlich gelegenen Gehölzbeständen. Das Plangebiet wird höchstens zeitweilig als Jagdrevier von Greifvögeln aufgesucht, doch sind die sehr ausgedehnten Freiflächen der näheren und weiteren Umgebung hierfür mindestens ebenso gut geeignet. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 2,9 ha Freifläche, die im Westen unmittelbar an Bebauung grenzt, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von hier ggf. vorhandenen Brutpaaren von Taggreifvögeln führen und diese Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört werden.

<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule

Bruthabitate der vier genannten Nachtgreifvögel sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. nicht vorhanden, da hier keine geeigneten Höhlen in älteren Gehölzen vorhanden sind. In den wenigen Gehölzen des Plangebiets sind keinerlei Höhlenbildungen erkennbar. Allenfalls Waldkauz und Schleiereule nisten auch auf Dachböden, Kirchtürmen oder Viehställen, solche Nisthabitate sind hier jedoch nicht vorhanden. Als Jagdhabitat der genannten Eulenarten ist das Plangebiet teilweise durchaus geeignet, es verbleiben jedoch in der näheren und weiteren Umgebung weiterhin hinreichende Jagdmöglichkeiten für diese Tiere. Daher sind mit der Umsetzung der Planung **keine erheblichen Auswirkungen** auf diese Artengruppe zu erwarten.

<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe

Mehl- und Rauchschwalbe nisten als Kulturfolger in bzw. an Gebäuden. Im Plangebiet sind keine geeigneten Niststandorte vorhanden. Während der ersten Begehung Anfang Juni 2020 wurden im Bereich der Bebauung Oststraße und Hauptstraße mehrere Rauchschwalben und auch Mauersegler festgestellt. Nach der Verlagerung des Ortsrands in östliche Richtung werden die Schwalbenarten weiterhin auf Nahrungssuche gehen können. Es gehen durch die Bebauung keine Flächen verloren, die z. B. zur Beschaffung von Nistmaterial der Tiere dienen (offene, feuchte bis nasse Erdaufschlüsse). Daher wird die geplante Bebauung im Plangebiet **keine erheblichen Auswirkungen** auf die untersuchten Schwalbenarten haben.

<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

Die vier vorstehend aufgeführten Vogelarten brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen bzw. auf extensiv genutztem Grünland. Zwar repräsentiert das gesamte Plangebiet durchaus potenzielle Bruthabitate von

Bodenbrütern. Aufgrund der intensiven Nutzung der benachbarten Flurstücke, insbesondere aber der Lage nahe an Bebauung und von Erholungssuchenden stark frequentierten Wirtschaftswegen ist der untersuchte Bereich für diese Arten nur bedingt geeignet. Aufgrund der sehr frühen Mahd Ende Mai 2020 war kein erfolgreiches Brutgeschäft von Bodenbrütern möglich, auch diese Tiere selbst fehlten. Aufgrund der häufigeren Störungen, die von den angrenzenden, bebauten Grundstücken, den Verkehrswegen und von Spaziergängern mit Hunden auf den Wirtschaftswegen ausgehen, wird der Bereich offensichtlich von Bodenbrütern gemieden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Tiere **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Cuculus canorus

Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Mit einer Bauzeitbeschränkung während deren Brutzeiten (in der Regel Mitte April bis Mitte Juli) werden allerdings weder die Gelege der genannten Arten noch ggf. darin parasitierende Kuckucke von der Maßnahme betroffen. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Das untersuchte Gebiet enthält örtlich Strukturen, die grundsätzlich für Feldsperlinge geeignet sind. Auch in der nicht bebauten Umgebung sind die beschriebenen Bruthabitate vereinzelt vorhanden. Dennoch wurden bei den Begehungen des Geländes und der angrenzenden Grundstücke keine Feldsperlinge gesichtet. Doch auch im Falle ihres Vorkommens werden mit der zusätzlichen Bebauung des

Plangebietes keine für den Feldsperling geeignete Strukturen in einem Umfang entfallen, dass diese Tiere hiervon erheblich gestört würden. Mit einer Bauzeitbeschränkung während deren Brutzeit (in der Regel Mitte April bis Mitte Juli) werden Störungen in der Aufzuchtphase vollständig ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Feldsperling haben.

Phylloscopus sibilatrix

Waldlaubsänger

Waldlaubsänger sind waldbewohnende Bodenbrüter und legen ihre backofenförmigen Nester gut versteckt unter Gebüsch und Gestrüpp an. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet lediglich auf Teilen des Flurstück 32/12 und in den südwestlich angrenzenden Waldflächen vorhanden. Es wurden bei den Begehungen im Jahr 2020 allerdings keine Waldlaubsänger festgestellt. Der Gehölzbestand auf dem vorgenannten Flurstück wird mit der Umsetzung des Vorhabens entfallen, dies ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen jedoch nur im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar zulässig. Unabhängig hiervon werden mit einer Bauzeitbeschränkung während deren Brutzeit (in der Regel Mitte April bis Mitte Juli) Störungen in der Aufzuchtphase potenziell hier nistender Tiere vollständig ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen werden Waldlaubsänger **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Streptopelia turtur

Turteltaube

Turteltauben bevorzugen als Lebensräume offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 Meter Höhe angelegt. Sehr wenige Teilflächen am südöstlichen Rand des Plangebiets sind als Habitate für Turteltauben bedingt geeignet, konkrete Vorkommen sind hier jedoch nicht bekannt. Daher wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf Turteltauben haben.

Die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Bei den Bestandsaufnahmen wurden in den Grünlandflächen innerhalb des Plangebiets bisher keine Wiesenknopfpflanzen vorgefunden. Aufgrund der frühen Mahd und anschließenden Nutzung als Mähweide gelangen etwaige Pflanzen kaum zur Blüte, so dass die Fortpflanzungsbedingungen für die Falterart als sehr ungünstig beurteilt werden. Auch die zeitweilige Beweidung trägt hierzu bei, da sie die Rote Knotenameise vergrämt.

Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstands ausgeschlossen werden. Im Sommer 2021 erfolgt im Zuge der floristischen Erfassung des Grünlands im Plangebiet vor der ersten Mahd auch eine Kontrolle auf Vorkommen der Wirtspflanze. Vorbehaltlich der dabei erzielten Ergebnisse kann erst anschließend bewertet werden, ob das Vorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge haben wird.

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben, die nach Art, Umfang und Dauer vernachlässigt werden können. Auswirkungen auf z. B. das Brutverhalten der Vögel werden im wesentlichen durch eine Bauzeit außerhalb der Brutzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im Umfeld des Bebauungsplans „Oststraße“ vorhandenen Tierwelt wird empfohlen, während der Brutzeiten möglichst keine Baumaßnahmen (außer ggf. Einsaatarbeiten oder ähnliches) zu beginnen. Sind keine brütenden Vögel im Baufeld erkennbar, kann jedoch problemlos zu jeder

Jahreszeit gebaut werden.

Nester von Boden- oder Heckenbrütern sind aktuell nicht erkennbar. Denjenigen Tieren, die heute bereits in Strukturen wie dem Freizeitgelände innerhalb des Plangebiets leben, werden durch Baumaßnahmen diese Lebensräume zwar entzogen. Mit der Herstellung der Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 werden jedoch umfangreiche, nicht überbaubare Gartenflächen entstehen, in welchen diese meist an menschliche Nähe angepassten Arten rasch neue Lebensräume finden werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, welche das untersuchte Gebiet ganz oder teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat oder sonstigen Teillebensraum nutzen. Es werden jedoch vergleichbare Strukturen auf unmittelbar angrenzenden Flächen mit entsprechenden Funktionen erhalten bleiben. In der näheren und weiteren Umgebung sind überdies sehr viele – teilweise auch besser geeignete Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten (z. B. Taggreifvögel) vorhanden, daher können die geringfügigen Beeinträchtigungen zugelassen werden. Daher sind keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen CEF-Maßnahme umzusetzen wären. Nach derzeitiger Kenntnis sind solche Maßnahmen auch nicht für Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erforderlich.

7. Zusammenfassung

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Oststraße“ wird auf rund 2,9 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Gehölzrodungen für die Erschließungsarbeiten sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin nur im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar

zulässig. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird darüber hinaus empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (in dieser Höhenlage Mitte April bis Mitte Juli) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Dennoch können in diesem Zeitraum Bauarbeiten unter der Auflage einer ökologischen Baubegleitung (UBB) stattfinden. Sind im Zuge der UBB z. B. keine boden- oder heckenbrütende Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 64 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5112 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Maximal 24 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im April 2021:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Hauptstraße 61
57587 Birken-Honigsessen

Bebauungsplan „Oststraße“ Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB

Landschaftspflegerische Einschätzung und
artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtslageplan

April 2021

Maßstab 1 : 10.000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung 24

Anhang: Auswertung der Arten in Messtischblatt 5213 (aus ARTeFAKT)

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Accentor modularis	Heckenbraunelle				§
Accipiter gentilis	Habicht				§§§
Accipiter nisus	Sperber				§§§
Aconitum napellus ssp. neomontanum	Blauer Eisenhut	3			§
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				§
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				§
Aegolius funereus	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
Agrion puella	Hufeisen-Azurjungfer				§
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Anarea carcharias	Großer Pappelbock				§
Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Anguis fragilis	Blindschleiche				§
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		§
Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	V		§
Apus apus	Mauersegler				§
Aquilegia vulgaris	Gewöhnliche Akelei		V		§
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Argynnis paphia	Kaisermantel				§
Argynnis selene	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§
Asio otus	Waldohreule				§§§
Astacus astacus	Edelkrebs	1	1	V	§§
Barbus barbus	Barbe	2		V	
Boloria selene	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§
Bufo bufo	Erdkröte				§
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§
Bythinella dunkeri	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
Calla palustris	Sumpf-Schlangenzwurz	3	3		§
Calopteryx virgo	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w		§
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink				§
<i>Chrysophanus hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
<i>Chrysophanus phleas</i>	Kleiner Feuerfalter				§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Cordulegaster boltoni</i>	Zweigestreifte Quelljungfer	3	3		§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Corymbia rubra</i>	Rothalsbock				§
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§
<i>Helleborus viridis</i>	Grüne Nieswurz				§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§
<i>Huperzia selago</i>	Tannenbärlapp	3		V	§
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2		II	§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§
<i>Lestes viridis</i>	Gemeine Weidenjungfer	4			§
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				§
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§
<i>Lycaena hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§
<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp	3	V	V	§
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§
<i>Matteuccia struthiopteris</i>	Straußenfarn	3	3		§
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	3		§
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§§
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§§
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§§
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§§
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§§
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§§§
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V		§
Nemobius sylvestris	Waldgrille				
Neomys fodiens	Wasserspitzmaus	3	V		§
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	V			§
Papilio machaon	Schwabenschwanz	V			§
Parus ater	Tannenmeise				§
Parus caeruleus	Blaumeise				§
Parus cristatus	Haubenmeise				§
Parus major	Kohlmeise				§
Parus montanus	Weidenmeise				§
Parus palustris	Sumpfmehse				§
Passer domesticus	Hausperling	3	V		§
Passer montanus	Feldperling	3	V		§
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§§
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				§
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§
Phylloscopus trochilus	Fitis				§
Pica pica	Elster				§
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§§
Picus viridis	Grünspecht			Anh.I: VSG	§§§
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§§
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§§
Polystichum aculeatum	Dorniger Schildfarn				§
Primula veris	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§
Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle				§
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				§
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§
Rhagium bifasciatum	Gelbbindiger Zangenbock				§
Rhagium inquisitor	Schrotbock				§
Rubus fruticosus agg.	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
Salamandra salamandra	Feuersalamander				§
Salmo salar	Lachs	1	1	II, V	
Saperda scalaris	Leiterbock				§
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen				§
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Serinus serinus	Girlitz				§
Sitta europaea	Kleiber				§
Somatochlora metallica	Glänzende Smaragdlibelle	4			§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Sturnus vulgaris	Star	V			§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle				§
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Thymallus thymallus	Äsche	1	2	V	
Triturus alpestris	Bergmolch				§
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Triturus vulgaris	Teichmolch				§
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Turdus merula	Amsel				§
Turdus philomelos	Singdrossel				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Zootoca vivipara	Waldeidechse				§

Erläuterung zu vorstehender Tabelle

	Säugetiere
	Vögel
	Kriechtiere und Lurche
	Insekten
	Fische und Weichtiere
	Pflanzen

RL-RP: Einstufung der Arten in der Roten Liste Rheinland-Pfalz

RL-D: Einstufung der Arten in der Roten Liste Deutschland

FFH bzw. VSR: Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Schutz: Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14: besonders geschützt (§), streng geschützt (§§) bzw. streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 (§§§)